

Reglement der Präsidialkommission

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Präsidialkommission.

² Die Präsidialkommission ist eine ständige Kommission.

Art. 2 Ziele

Die Präsidialkommission unterstützt den Bezirksammann in seinen Führungsaufgaben und nimmt Aufgaben im Personalwesen und Controlling wahr. Sie erarbeitet die Strategie im Bereich Bezirksorganisation und in weiteren Bereichen, für welche nicht ein anderes Ressort zuständig ist. Die Präsidialkommission koordiniert ressortübergreifende Geschäfte.

II. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

Der Bezirksammann, der Bezirksstatthalter, der Säckelmeister und der Landschreiber gehören von Amtes wegen als einzige Mitglieder der Präsidialkommission an.

Art. 4 Fachleute

Für einzelne Geschäfte können Fachpersonen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 5 Sitzungen

¹ Die Präsidialkommission tritt immer in der Woche vor der Bezirksratssitzung und im Übrigen falls erforderlich zusammen.

² Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Art. 6 Protokollführung

Der Landschreiber führt über die Sitzung ein Kurzprotokoll, welches dem Bezirksrat mit der Auflage der Bezirksratsgeschäfte zur Kenntnis zugestellt wird.

Art. 7 Entschädigung

Die Mitwirkung in der Präsidialkommission wird nicht zusätzlich entschädigt.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 8 Anträge

Die Präsidialkommission stellt dem Bezirksrat Antrag für Geschäfte, welche gemäss der Personal- und Besoldungsverordnung (PBV) sowie den Vollzugserlassen zur PBV in die Zuständigkeit des Bezirksrats fallen sowie für weitere Geschäfte, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fallen oder wenn es sich um Spezialaufgaben handelt.

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Präsidialkommission sind ergänzend in der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln umschrieben.

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Vorbereitung der Sitzungen des Bezirksrats: Sichtung der eingegebenen Traktanden und Erstellen der Traktandenliste. Die Präsidialkommission kann Geschäfte zur Überarbeitung an das antragstellende Ressort zurückweisen.
- b. Gliederung der Bezirksratsgeschäfte in:
 - Informations- und Beratungstraktanden
 - Beschlusstraktanden
 - Kenntnisnahmen
- c. Koordination ressortübergreifender Geschäfte;
- d. Unterstützung des Bezirksammanns in seinen Führungsaufgaben;
- e. Controlling: Vorbereitung der strategischen Ziele des Bezirksrats und laufende Überprüfung der vom Ressort Finanzen Informatik Controlling bereitgestellten Informationen und Daten zum Controlling und des Erreichungsgrades der vom Bezirksrat beschlossenen strategischen Ziele;
- f. Antragsstellung an den Bezirksrat für alle personalrechtlichen Entscheide, für welche die Zuständigkeit des Bezirksrates als Anstellungsbehörde besteht;
- g. Antragsstellung an den Bezirksrat für generelle und individuelle Lohnanpassungen für den Landschreiber, die Abteilungsleitenden, den Leiter Personal und die Mitarbeitenden ausserhalb der Abteilungen, wobei zuvor die Empfehlungen der paritätischen Personalkommission zur Kenntnis zu nehmen sind;
- h. Mitarbeiterbeurteilung des Landschreibers;
- i. Vermittlung bei persönlichen Konflikten auf den Stufen Bezirksrat und Verwaltungsleitung;
- j. Führen von Gesprächen mit externen Anspruchsgruppen;
- k. Organisation, Planung und Durchführung der vorgesehenen Strategietage.

Art. 10 Amtsgeheimnis und Ausstand

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommission zu enthalten.

² Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen § 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 249 vom 20.12.2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Präsidialkommission vom 5. Oktober 2006 (BRB Nr. 554) aufgehoben.

Einsiedeln, 20. Dezember 2017

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:

Franz Pirker

Der Landschreiber:

Peter Eberle